

GEMEINDE SEEHAUSEN

2.VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1:

Wohnbebauung nördlich der LIIO 199 in Hohenheida,

EINE TEILFLÄCHE DES FLURSTÜCKES 218/25 BETREFFEND

Seehausen, d. 24.10.1995

E-10₂

~~3.2~~

GEMEINDE SEEHAUSEN

2.VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1:

Wohnbebauung nördlich der LII0 199 in Hohenheida

Seehausen, d.24.10.1995

2.Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 1:
Wohnbebauung nördlich der LIIO 199 in Hohenheida

BEGRÜNDUNG

Begründung

1. Mit Beschluß vom 5.11.1991 hat der Gemeinderat der Gemeinde Seehausen beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 durchzuführen.

Der genannte Bebauungsplan wurde in Verbindung mit Schreiben vom 10. Juni 1992 unter 13-08/87-92 vom Regierungspräsidium Leipzig genehmigt.

2. Im Rahmen der Ausführungsplanung, die den Bebauungsplan konkret umsetzt, stellten sich einige geringfügige bauliche Änderungen dar, die eine geringe Korrektur der Straßenführung im südlichen Bereich der Ahornstraße notwendig machen.

Auf die Abwinklung nach Westen im Südabschnitt der Ahornstraße wird verzichtet, da durch veränderte Bebauung eine Garage und damit die Garagenzufahrt entfällt. Die Abwinklung ist nicht mehr notwendig und würde, wenn sie bliebe keine Funktion mehr erfüllen. Ihre Ausführung würde außer Kosten nichts bewirken.

3. Der ursprünglich an die Abwinklung anbindende Gehweg wird nunmehr verlängert und bindet mit einer Breite von 3,50m direkt auf die Ahornstraße auf.

4. Die beiden Stichwege im südöstlichen Bereich des Bebauungsplanes werden erstmals von der Ausbau- bzw. Aufbauseite her erfaßt. Obwohl schon immer Bestandteil des Bebauungsplanes, ist über beide "Stichwege" von der Straße "An der Hauptstraße" zu dem eigentlichen Baugebiet nie befunden worden. Die 2. Vereinfachte Änderung trifft hier Aussagen über die Art des Ausbaues und Aufbaues.

5. Die 2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 dient also der Anpassung und Vervollkommnung der Bebauungsplanung an die Bauplanung und -ausführung.

2.Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 1:
Wohnbebauung nördlich der LII0 199 in Hohenheida

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN-TEIL B

Die Gemeinde Seehausen, Landkreis Leipziger Land, erläßt auf Grund der §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 2 Magnetschwebbahnplanungsg vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486), sowie § 83 der Neufassung der Sächsischen Bauordnung (SächsBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1994 (Sächs. GVBl. S. 1401), folgende 2. Vereinfachte Bebauungsplanänderung für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1: Wohnbebauung nördlich der LIIIO in Hohenheida, Ortsteil Hohenheida der Gemeinde Seehausen, als

SATZUNG

1. Für das Gebiet innerhalb des in der Planzeichnung-Teil A dargestellten Geltungsbereiches gilt die vom Diplomingenieur Manfred Ruess, Alte Allee 66, 81245 München, ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom 24. Oktober 1995, die zusammen mit nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

2. Die Ahornstraße wird in Änderung der ursprünglichen Straßenführung im Südabschnitt um die Abwinklung nach Westen reduziert, da eine Garage und damit Garagenzufahrt entfällt. Der anschließende Gehweg bindet mit einer Breite von 3,50m an die Ahornstraße an. Der Gehweg ist als gepflasterte Fläche auszubauen.

3. In Ergänzung der ursprünglichen Ausführungen zur Straßenplanung, wird die A u s f ü h r u n g der Zugangswege (Stichwege) von der Straße "An der Hauptstraße" zum eigentlichen Wohnpark "Residenz" Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die Zugangswege (Stichwege) von der Straße "An der Hauptstraße" zum Wohnpark "Residenz" sind für den Fußgängerverkehr zu befestigen. Um eine naturnahe Befestigung mit geringem Versiegelungsgrad zu erreichen, werden die Zugangswege (Stichwege) mit Schotterrasen befestigt und mit Rasenkantsteinen eingefasst. Um eine Befahrung der Wege zu verhindern, sind Poller aus Grauguß in die Mitte der Wege zu setzen. Die Poller müssen feuerwehrerschließbar sein.

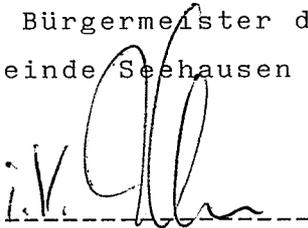
4. Für die von der 2. Vereinfachten Änderung nicht erfaßten Gebiete gelten die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 in der am 10.6.1992 in Kraft getretenen Fassung unverändert fort.

5. Gleichzeitig treten die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 für die Gebiete der 2. Vereinfachten Änderung außer Kraft.

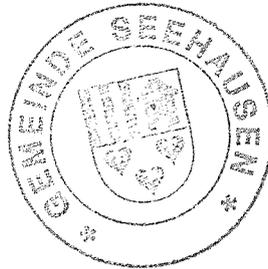
6. Gleichzeitig treten die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 für die Gebiete der 2. Vereinfachten Änderung insoweit außer Kraft, als sie in den Ziffern 2. und 3. neu gefaßt sind.

Seehausen, d. 24.10.1995

Der Bürgermeister der
Gemeinde Seehausen



-Haferkorn-



Beschlußnummer: 46/11/95 vom 24.10.1995